

Hierbei soll es auch weiterhin bleiben. In den westlichen Besatzungszonen sind Strafbefehle nur bis zur Höhe von 3 Monaten Freiheitsstrafe zulässig. Doch dürfte es den Bedürfnissen der jetzigen Zeit entsprechen, die Strafgrenze zu erhöhen.

### III.

Genauere Auskunft darüber, wie die Strafprozeßordnung in Zukunft in der sowjetischen Besatzungszone anzuwenden ist, wird der neue Text der Strafprozeßordnung geben, der demnächst durch die Deutsche Justizverwaltung veröffentlicht wird. Aus den von Nathan oben S. 213 zur Zivilprozeßordnung dargelegten Gründen ist kaum daran zu zweifeln, daß die Gerichte der sowjetischen Besatzungszone diese im Einverständnis mit den Vertretern der Länder der sowjetischen Besatzungszone veröffentlichte Fassung der Strafprozeßordnung ihrer Rechtsprechung zugrunde legen werden. Damit aber wird ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Rechts innerhalb der sowjetischen Besatzungszone getan worden sein.

## Aus der Praxis der Hausratsverordnung

Von Amtsgerichtsrat Or. Bademacher,  
Borna bei Leipzig

Das Rechtsgebiet der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938 — nämlich der „Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates nach der Scheidung“ vom 21.10.1944 (Hausratsverordnung) — ist wegen der nach wie vor außerordentlich hohen Zahl der Ehescheidungen, der fortbestehenden Mangellage und der Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung für Wohnung und Hausrat, sowie wegen der Art der hier dem Richter übertragenen Befugnisse in der neueren Rechtsprechung zu besonderer Bedeutung gelangt. Die Häufigkeit der Anwendung der Verordnung, sowie die Wichtigkeit der getroffenen Entscheidungen für die Beteiligten ist jedoch bisher in der Literatur wenig in Erscheinung getreten. Die bestehenden Schwierigkeiten liegen mehr auf sachlichem, sozialem und allgemein menschlichem als auf rein rechtlichem Gebiet. Immerhin haben sich auch hier aus der Praxis eine Reihe von rechtlichen Fragen ergeben, die der Erörterung und Klärung bedürfen.

### I.

Das Ehegesetz Nr. 16 des Kontrollrats vom 20. 2.1946 bestimmt in § 79, daß alle Bestimmungen der zur Durchführung des alten Ehegesetzes ergangenen Gesetze usf. sowie diejenigen Bestimmungen sonstiger Gesetze, die mit dem neuen Gesetze unvereinbar sind, aufgehoben werden. Es war deshalb zweifelhaft geworden, ob die Hausratsverordnung noch in Kraft ist. Das Kammergericht hat schon in seiner Entscheidung vom 15.5.1946<sup>1)</sup>, darauf hingewiesen, daß die Aufhebung der als unentbehrlich bezeichneten Hausratsverordnung zweifellos nicht in der Absicht des Kontrollrats gelegen habe. Heute dürfte es so gut wie unbestritten sein, daß die Verordnung noch gilt, zumal nach allgemeiner Auffassung nationalsozialistisches Gedankengut in ihr nicht enthalten ist, wobei allerdings bezüglich des § 14 der Verordnung auf die folgenden Ausführungen zu VI, 6 verwiesen sei.

Es ist gelegentlich streitig geworden, ob die Verordnung auch Anwendung findet, wenn die Ehe bereits vor ihrem Inkrafttreten geschieden war, also vor dem 1.11.1944 (§ 27 der VO). Die Frage ist unbedenklich zu bejahen. Die Verordnung enthält keine Vorschrift, aus der etwas Gegenteiliges zu schließen wäre. Sie will vielmehr alle Fragen regeln, die sich aus einer Scheidung ergeben, unabhängig davon, wann diese Scheidung stattgefunden hat. Zudem läßt § 24 der VO eindeutig erkennen, daß die Verordnung selbst ihre Anwendung auch auf solche Fälle, bei denen die Scheidung vor ihrem Inkrafttreten liegt, als möglich voraussetzt.

### II.

Die Verordnung sieht grundsätzlich eine Frist zur Stellung des Antrages auf Verteilung des Hausrates nicht vor. Lediglich hinsichtlich der Ehwohnung ist eine Sonderregelung zum Schutze Dritter in § 12 für den Fall vorgesehen, daß der Antrag später als ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung gestellt wird.

1) NJ 1947 S. 16

Im übrigen kann also der Antrag noch nach Jahren gestellt werden. Dies führt in der Praxis zu dem unerwünschten Ergebnis, daß in den sehr zahlreichen Fällen, in denen weder ein richterliches Verfahren durchgeführt noch eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen ist, keiner der Ehegatten gesichert mit der Fortdauer des tatsächlichen Zustandes rechnen kann, wie er sich nach der Trennung herausgebildet hatte. Es ist nicht nur häufig der Fall, sondern es bildet — zumal in bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnissen — fast die Regel, daß sich hinsichtlich des Hausrates nach der tatsächlichen Trennung der Ehegatten ohne abschließende Vereinbarung und ohne Richterspruch ein bestimmter Zustand ergeben hat. Auf der Grundlage des so entstandenen tatsächlichen Zustandes, der auch nach der Scheidung der Ehe bestehen blieb, haben sich beide früheren Ehegatten ihr tägliches Leben neu auf gebaut, wie das ja für die Beteiligten nach jeder Scheidung erforderlich ist, haben ihre Wohnungsverhältnisse entsprechend geordnet, sind vielleicht eine neue Ehe eingegangen, haben wieder Kinder bekommen usf. Plötzlich — nach 1, 2, ja in der Praxis in einzelnen Fällen nach 4 oder 5 Jahren — fehlt es dem einen Teil an Hausrat; er besinnt sich darauf, daß eine Teilung ja noch nicht richtig stattgefunden hat und stellt nun entsprechende Anträge. Die Hausratsverordnung selbst läßt an sich derartige späte Anträge zu, da sie eine Frist für sie nicht kennt. Es liegt aber im Wesen eines solchen Anspruchs auf Teilung und Herausgabe des Hausrates, daß er wenigstens in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe stehen muß, soll ein dauernder, für die Beteiligten kaum tragbarer Zustand der Ungewißheit vermieden werden. Der Richter wird daher in Fällen dieser Art besonders eingehend zu prüfen haben, ob unter den gegebenen Umständen die Geltendmachung des Anspruchs sich noch mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbaren läßt und ob nicht in der widerspruchslosen Duldung des seit der Scheidung der Ehe bestehenden tatsächlichen Zustandes nach diesen Grundsätzen ein stillschweigender Verzicht auf die Erhebung des Teilungsanspruchs liegt, der zum Verlust des Anspruchs führt. Zwar verlangt die Rechtsprechung des Reichsgerichts für diese, an sich ständig weiter ausgebaute Lehre der „Verwirkung“, daß neben dem Zeitablauf besondere Umstände vorliegen müssen, die auf den Verzicht schließen lassen. Diese Umstände können aber gerade auf dem hier behandelten Gebiet sehr wohl schon in der besonderen Rechtsnatur des Anspruchs und in der Tatsache erblickt werden, daß eben die Scheidung der Ehe für beide Beteiligte eine neue Lebenslage schafft, und daß jeder der früheren Ehegatten — auch im Verhältnis zu dem anderen Ehegatten — einen begründeten Anspruch auf eine gewisse Stetigkeit der neu entstandenen Verhältnisse und auf den endgültigen Abschluß aller mit der Trennung und Scheidung zusammenhängenden Fragen hat.

Auch der Zeitablauf seit der Scheidung kann demnach einer der „Umstände“ sein, die nach § 2 der VO der Richter bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat. Nach 2, 3 oder mehr Jahren des Stillschweigens gestellte Anträge, werden also nur ausnahmsweise von Erfolg sein können, falls nicht die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung der tatsächlichen Umstände und der unbilligen Härte vorliegen, die zu Ziffer III behandelt sind.

### III.

Die Möglichkeit, auch längere Zeit nach der Scheidung noch den Antrag auf Teilung des Hausrates usw. zu stellen, hat die weitere Folge, daß zwischen dem tatsächlichen Zustand, der bei der Scheidung bestand, und dem Zustand, der zur Zeit des Richterspruchs vorliegt, erhebliche Unterschiede bestehen können. Da der Richter nach § 2 der VO bei seiner Entscheidung alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat, entsteht in solchen Fällen die Frage, ob die Umstände maßgebend sind, die zur Zeit der Scheidung gegeben waren oder diejenigen, die zur Zeit des Richterspruchs vorliegen. Es wird hier zu unterscheiden sein, ob die eingetretene Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die allgemeinen persönlichen Lebensumstände der Beteiligten oder ob sie den Zustand der Gegenstände des Hausrates selbst betrifft.